

GESETZ über den Viehauflag

vom 4. Mai 2003

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand des Viehauflags a) Grundsatz

Alles Rind- und Schmalvieh sowie alle Pferde, die die Allmend ständig oder zeitweise nutzen, bilden Gegenstand des Viehauflags.

Artikel 2 b) Ausnahmen

Nicht Gegenstand des Viehauflags bildet Rindvieh, das ausschliesslich folgende Sonderallmenden und Eigenalpen nutzt:

EIGENALPEN

- Gruonwald, Altdorf, Bürglen, Flüelen
- Urwängi, Seelisberg
- Sulztal, Isenthal
- Vorder, Mittler und Hinter Baberg, Isenthal
- Buggi, Sisikon
- Franzen, Flüelen
- Mättental, Bürglen
- Zur Gand, Bürglen
- Scharti, Isenthal
- Gitschenen, Isenthal

SONDERALLMENDEN

- Gampelen, Schattdorf
- Oberfeld, Schattdorf, Bürglen
- Nei, Isenthal
- Äbnet, Spiringen

Für Rindvieh auf Sonderallmenden muss der Auflag der entsprechenden Korporationsbürgergemeinde entrichtet werden. Ausgenommen davon ist das Gebiet Äbnet, Spiringen, welches sich genossenschaftlich selber verwaltet.

Artikel 3 Begriffe a) Altersgrenzen

Altersgrenzen richten sich nach dem Datum des 25. Juli des Abgabejahres.

Artikel 4 b) Fremdes Vieh

¹ Fremdes Vieh im Sinne dieser Verordnung ist sämtliches Vieh, das nicht einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört,

642.11

oder das nach der Frühlingsviehzählung des Abgabejahres aus dem Ausland, aus einem anderen Kanton oder aus Ursern in das Gebiet der Korporation eingeführt wird.

² Ausgenommen sind:

- a) Kälber;
- b) Vieh, das Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri zur Winterung ausserhalb des Korporationsgebietes verstellen (Artikel 8);
- c) Vieh eines Korporationsbürgers, das nach der Frühlings-Viehzählung ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri gehalten und dann auf Allmend gesömmert wird.

Artikel 5 Abgabepflichtige

¹ Der Eigentümer des Viehs im Zeitpunkt der Sommerviehzählung (Stichtag 25. Juli) ist abgabepflichtig.

² Die Korporation stellt die Rechnung für den Viehauflag dem Älpler, dem Alpbewirtschafter oder der Alpgenossenschaft zu. Diese belastet den Eigentümer.

³ Für abgegangenes Schmalvieh und Rindvieh kann der Auftreibende bei der Korporation Uri ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung stellen. Es werden nur Rückerstattungen ab Fr. 10.– vorgenommen.

Artikel 6 Höhe

a) Allgemeines

¹ Dieses Gesetz unterscheidet zwischen dem

- a) halben,
- b) einfachen und
- c) doppelten Auflag.

² Der Auflag ist jährlich geschuldet.

Artikel 7 b) Halber Auflag

Den halben Auflag schuldet der Abgabepflichtige

a) für Kühe und Zeitrinder, die von den folgenden Eigenalpen aus die Allmend höchstens vier Wochen nutzen:

1. ...¹⁾
2. ...¹⁾
3. Mettenen (Urnerboden).

b) für das Vieh folgender Alp

– Alp Eggen, Seelisberg.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Januar 2009

Artikel 8 c) Einfacher Auflag

Die Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri schulden für ihr Vieh, das die Allmend nutzt, den einfachen Auflag. Dies gilt auch für Vieh, das sie ausserhalb des Korporationsgebietes zur Winterung verstellen.¹⁾

Artikel 9 d) Doppelter Auflag

Abgabepflichtige, die nicht unter Artikel 8 dieses Gesetzes fallen, schulden für ihr Vieh, das die Allmend nutzt, den doppelten Auflag.

Artikel 10 e) Beträge

¹ Der einfache Auflag beträgt für:

a) Saugfüllen	Fr. 7.—
b) Pferde unter 2 Jahren, Esel, Pony	Fr. 14.—
c) Pferde über 2 Jahre	Fr. 28.—
d) Kuh	Fr. 14.—
e) Zeitrind	Fr. 14.—
f) Maisrind	Fr. 7.—
g) Kalb	Fr. 4.50
h) Heimkuhkalb	Fr. 14.—
i) Schaf	Fr. 2.—
k) Ziege	Fr. 2.—

² Wer mit Bewilligung mehr Vieh auf die Heimkuhweide auftreibt, als ihm zusteht, bezahlt als einfachen Auflag:

a) für die erste Kuh	Fr. 27.—
b) für jede weitere Kuh	Fr. 34.50
c) für das erste Kalb	Fr. 15.—
d) für jedes weitere Kalb	Fr. 21.—

³ Wer mit Bewilligung Rinder auf Kuhalpen auftreibt, bezahlt als einfachen Auflag für:

a) ein Zeitrind	Fr. 30.—
b) ein Maisrind	Fr. 22.50

⁴ Rinder auf Kuhalpen können in begründeten Ausnahmefällen vom Engeren Rat zum normalen Auflag bewilligt werden, wenn der Bedarf aus Gründen der Weidebewirtschaftung nachgewiesen ist. Der normale Auflag beträgt:

a) ein Zeitrind	Fr. 14.—
b) ein Maisrind	Fr. 7.—

¹⁾ Gemäss KGB vom 21. Mai 1995

642.11

Artikel 11 Berechnung der Kuhessen

Die Kuhessen berechnen sich wie folgt:

a) Saugfüllen	0.5
b) Pferde unter 2 Jahren, Esel, Pony	1
c) Pferde über 2 Jahre	2
d) Kuh	1
e) Zeitrind	1
f) Maisrind	0.5
g) Kalb	0.33
h) Schaf	0.14
i) Ziege	0.14

Artikel 12 Bezug

a) Viehzählung

¹ Die Korporationsbürgergemeinden zählen die Viehbestände in ihrem Gebiet gemäss Auftrag des Engeren Rates.¹⁾

² Die Abgabepflichtigen sowie die Alpvögte sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für die Ermittlung des Auflages nötig sind, insbesondere auch über fremdes Vieh und über allfällige Käufe von Vieh.

Artikel 13 b) Einzug

Die Korporationsverwaltung zieht den Aufschlag nach der Sommerviehzählung des Abgabjahres ein.

Artikel 14 Sanktionen

¹ Bei Verletzungen der Vorschriften über den Viehaufschlag erhebt der Engere Rat eine Taxe.

² Wer mit der Bezahlung des Auflages in Verzug ist, darf kein Vieh auf Allmend auftreiben.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Viehaufschlag vom 21. Mai 1995 wird per 31. Dezember 2003 aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Das geänderte Gesetz tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, den 4. Mai 2003

Der Korporationspräsident

Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber

Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010